

## Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“

Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) hat für das im Übersichtsplan bezeichnete Gebiet in öffentlicher Sitzung am 29. September 2020 den Bebauungsplan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ in der Fassung vom 06.07.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 17/2020). Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan V32 „Wohnbebauung an der Schule Schweinitz“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Satzung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie das Abwägungsergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kann ab dem Tag der Inkraftsetzung in der Stadt Jessen (Elster) – Bauamt –, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. (\* siehe Hinweise)

### Dienststunden:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Es wird weiterhin auf die Veröffentlichung dieser Satzung im Internet unter [www.jessen.de/dienstleistungen/bauen-in-jessen-elster/bebauungsplan](http://www.jessen.de/dienstleistungen/bauen-in-jessen-elster/bebauungsplan) hingewiesen.

### Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrif-

ten und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jessen (Elster) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile aufgetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsnachfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### \* Hinweise:

Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird das öffentliche Leben maßgeblich durch das Vorkommen des SARS-Cov2-Virus und damit in Verbindung stehender Maßnahmen zur Eindämmung seiner Ausbreitung in Sachsen-Anhalt bestimmt. Daher ist der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung nur eingeschränkt und unter den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes möglich. Über Zugangsbeschränkungen wird auf der Internetseite der Stadt unter [www.jessen.de](http://www.jessen.de) informiert. In einem solchen Fall kann die Einsichtnahme in die in dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Zwecks Terminvereinbarung wird deshalb darum gebeten, sich telefonisch unter der Nummer 03537 276-5 bei der Stadt Jessen (Elster) zu melden.

Jessen, den 22.10.2020

*Michael Jahn*

Michael Jahn  
Bürgermeister

